

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Einzeltitlebasierte Vermögensverwaltung	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DFGOXK0YLFQ697
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und / oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als christlich-nachhaltige Genossenschaftsbank vereint die Pax-Bank für Kirche und Caritas eG (nachfolgend: Pax-BKC) die christlichen Werte Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung mit den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung, gemeinsam zum Wohl von Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu handeln. In der einzeltitlebasierten Vermögensverwaltung mit den spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50

mit Fonds“ und „Pax100 mit Fonds“ findet dieses Grundverständnis seine Konkretisierung in einem ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz, der die Elemente einer nachhaltigen Anlagestrategie kompetent einsetzt, um den Kundinnen und Kunden ein Portfolio und dessen Verwaltung im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung anzubieten. Mit ihrer einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung verfolgt die Pax-BKC im Rahmen ihrer Anlagestrategie das Ziel, grundlegend negative Nachhaltigkeitswirkungen zu vermeiden und in das Portfolio keine Produkte aufzunehmen, die unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden folgende ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt:

- Klimaschutz,
- Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe,
- gerechte Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- Schutz der Einzelperson,
- verantwortungsvolle Unternehmens- und Regierungsführung
- Bewahrung des Friedens

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die nachhaltige Anlagestrategie auf die beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend aufgeführte ethisch-nachhaltige Ausschlusskriterien des Nachhaltigkeitsfilters der Pax-BKC benennen aus ihrer Sicht diejenigen Merkmale in den Bereichen Soziales, Ökologie und Governance (ESG), die eine nachhaltige Entwicklung verhindern. Sie kommen in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung der Pax-BKC zur Anwendung.

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und / oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Atomkraft (Besitz und Betrieb von Atomkraftwerken),
- Atomkraft und Atomkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und

Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),

- kohlenstoffintensive Geschäftsmodelle (Asset Stranding),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Umsätze ab 5 %),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- Schwangerschaftsabbrüche (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz,
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe – Umsätze ab 5 %),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Worst-In-Class-Ansatz: Unternehmen, die laut ESG-Gesamtbewertung zu den schlechtesten 20 % ihrer Branche gehören¹

¹ Mit dem Worst-in-Class-Ansatz schließt die Pax-BKC diejenigen 20 Prozent Unternehmen einer Branche aus, die bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensverantwortung (ESG) am schlechtesten bewertet werden. Das heißt, jene 20 Prozent Unternehmen, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsbewertung besonders schlecht abschneiden, sind für die Pax-BKC zusätzlich zu ihren ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien nicht investierbar.

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren Stromerzeugung zu mindestens 50 % aus Kernenergie stammt und die keinen Ausstiegsbeschluss gefasst haben),
- Rüstungsbudget (größer 6 % des BIP),
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- Nichtratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Religious Freedom Concerns = Yes, USCIRF)
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) < = 25)),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 40 Score) < = 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)),
- hoher Grad an Korruption (Corruption Perceptions Index Flag = Weak mgmt),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste),
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Basel AML Index > = 8)

Neben Einzeltiteln wird in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung mit den spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50 mit Fonds“ und Pax100 mit Fonds“ ebenfalls in Fonds investiert. Auch bei der Auswahl der Fondsprodukte ist die Pax-BKC bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu verhindern und damit unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Die Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben.

Die Pax-BKC prüft vor Aufnahme eines Fonds externer Anbieter in das Anlageuniversum ihrer einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung, inwiefern dieser folgende drei nachhaltigkeitsbezogene Kriterien erfüllen:²

1. Die Fonds müssen auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung als Artikel-8- oder -9-Fonds klassifiziert sein.
2. Die Fonds müssen im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI Solutions auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Das Rating durch MSCI Solutions basiert dabei auf der jeweils aktuellen Bewertung der

² Die Quote von Fonds, die eines oder mehrere der drei nachfolgend aufgezählten nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien nicht erfüllen, darf 10 Prozent nicht überschreiten.

Qualität des Nachhaltigkeitsmanagements der Emittenten, in die der jeweilige Fonds investiert ist.

3. Die Fonds müssen mindestens einen PAI-Indikator berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden nachhaltige Investitionen getätigt, indem in Wertpapiere von Emittenten und Investmentsanteile von Fonds investiert wird, die wiederum selbst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Dabei kann es sich um Umwelt- und soziale Ziele handeln. Durch das zur Verfügung gestellte Kapital wird ein Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele geleistet.

Zur Prüfung und Ausweisung des Anteils der Investitionen mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach Offenlegungsverordnung verwendet die Pax-BKC die Analysen ihres externen Datenanbieters MSCI Solutions. Für die Fonds erfolgt eine Auswertung mit den MSCI Faktoren „Fund EU Sustainable Investment (%)\", „Fund EU Sustainable Investment- Social Impact Involvement (%)\", sowie „Fund EU Sustainable Investment – Environmental Impact Involvement (%)\".

Die Investitionen und somit mittelbar der Pax-BKC für die verwalteten Portfolien können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele (Klimaschutz, Klimawandelanpassung) gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der Pax-BKC jedoch nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten bei den Fondsanbietern zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt daher derzeit nicht.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung der im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Wertpapiere von Emittenten und Fonds im Hinblick auf den Anteil der nachhaltigen Investition mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach Offenlegungsverordnung umfasst auch eine Analyse, inwiefern die von den Wertpapieren und Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei der Investitionsentscheidung werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt.

Basis für die Analyse, inwiefern die von den Wertpapieren und Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, sind die Aussagen der Wertpapieremittenten und Fondsanbieter zur Berücksichtigung der nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ kurz „PAI“) sowohl auf Unternehmens- und Staaten- als auch auf Fondsebene. Die Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen eines Wertpapiers oder eines Fonds in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen eines Wertpapiers oder Fonds in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und soziale Themen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung werden dabei die von den jeweiligen Wertpapieremittenten und Fondsanbietern veröffentlichten Angaben zu den PAI analysiert.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD- Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Für Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bei Einzeltiteln herangezogen.

Bei Fonds werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht umgesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die Prüfung der im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Wertpapiere und Fonds umfasst auch eine Analyse der Aussagen der Wertpapieremittenten und Fondsanbieter zur Berücksichtigung der nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ kurz „PAI“) sowohl auf Unternehmens- und Staaten- als auch auf Fondsebene. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen eines Wertpapiers oder eines Fonds in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen eines Wertpapiers oder Fonds in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und soziale Themen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung werden dabei die von den Wertpapieremittenten und verantwortlichen Fondsanbietern veröffentlichten Angaben zu den PAI analysiert.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Vermögensverwaltung setzt die Pax-BKC auf eine Kombination verschiedener bewährter Anlagestrategien, durch die sowohl die ökologischen und sozialen Merkmale Berücksichtigung finden, als auch Nachhaltigkeitsrisiken für die Kapitalanlagen unserer Kundinnen und Kunden sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden können.

Einen zentralen Aspekt zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale bildet bei der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung die Auswahl der im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eingesetzten Wertpapiere. Hierbei besteht die wesentliche Aufgabe darin, Wertpapiere zu identifizieren, die die aus Sicht der Pax-BKC zentralen Kriterien ihres ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatzes ebenfalls in ihre Anlagestrategie und den darauf basierenden Auswahlprozess integriert haben. So wird sichergestellt, dass im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung Einzeltitel zum Einsatz kommen, die dem von der Pax-BKC genutzten ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz genügen.

Die berücksichtigten ESG-Mindestausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten sind oben aufgeführt. Der Ausschluss von Unternehmen auf Fondsebene betrifft solche, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder durch ein kontroverses Geschäftsverhalten auffallen.

Die Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und Kriterien in den Auswahlprozess trägt dazu bei, dass im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung Wertpapiere und Fonds zugelassen werden, die in Emittenten investieren, mit denen auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfaren Datenlage die definierten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Nachfolgend aufgeführte ethisch-nachhaltige Ausschlusskriterien des Nachhaltigkeitsfilters der Pax-BKC benennen aus ihrer Sicht diejenigen Merkmale in den Bereichen Soziales, Ökologie und Governance (ESG), die eine nachhaltige Entwicklung verhindern. Sie kommen in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzelstitelbasierten Finanzportfolioverwaltung der Pax-BKC zur Anwendung.

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und / oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Atomkraft (Besitz und Betrieb von Atomkraftwerken),
- Atomkraft und Atomkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- kohlenstoffintensive Geschäftsmodelle (Asset Stranding),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Umsätze ab 5 %),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- Schwangerschaftsabbrüche (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und

Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),

- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz,
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe - Umsätze ab 5 %),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Worst-In-Class-Ansatz: Unternehmen, die laut ESG-Gesamtbewertung zu den schlechtesten 20 % ihrer Branche gehören³

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren Stromerzeugung zu mindestens 50 % aus Kernenergie stammt und die keinen Ausstiegsbeschluss gefasst haben),
- Rüstungsbudget (größer 6 % des BIP),
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- Nicht Ratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Religious Freedom Concerns = Yes, USCIRF)
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) <= 25)),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 40 Score) <= 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)),
- hoher Grad an Korruption (Corruption Perceptions Index Flag = Weak mgmt),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste),
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Basel AML Index >= 8)

³ Mit dem Worst-in-Class-Ansatz schließt die Pax-BKC diejenigen 20 Prozent Unternehmen einer Branche aus, die bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensverantwortung (ESG) am schlechtesten bewertet werden. Das heißt, jene 20 Prozent Unternehmen, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsbewertung besonders schlecht abschneiden, sind für die Pax-BKC zusätzlich zu ihren ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien nicht investierbar.

Neben Einzeltiteln wird in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung mit den spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50 mit Fonds“ und „Pax100 mit Fonds“ ebenfalls in Fonds investiert. Auch bei der Auswahl der Fondsprodukte ist die Pax-BKC bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung durch die Anwendung von Mindestausschlusskriterien zu verhindern und damit unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Die Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben.

Die Pax-BKC prüft, inwiefern die Fonds folgende drei nachhaltigkeitsbezogene Kriterien erfüllen:⁴

1. Die Fonds müssen auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung mindestens als Artikel-8- oder -9-Fonds klassifiziert sein.
2. Die Fonds müssen im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI Solutions auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Das Rating durch MSCI Solutions basiert dabei auf der jeweils aktuellen Bewertung der Qualität des Nachhaltigkeitsmanagements der Emittenten, in die der jeweilige Fonds investiert ist.
3. Die Fonds müssen mindestens einen PAI-Indikator berücksichtigen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Pax-BKC hat sich in Bezug auf die einzeltitelbasierte Vermögensverwaltung nicht verpflichtet, den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweise einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zunächst werden durch die angewandten Ausschlusskriterien Wertpapiere aus dem Anlageuniversum für die einzeltitelbasierte Vermögensverwaltung ausgeschlossen, die in Emittenten investiert sind, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten. Weiter konkretisiert wird dies durch die Vorgabe, dass die Fonds auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung als Artikel-8- oder -9-Fonds klassifiziert sind. Für diese schreibt Artikel 8 Abs. 1 Offenlegungsverordnung als Maßstab für die Klassifizierung vor, dass Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweise einer guten Unternehmensführung einhalten müssen.

Weiterhin müssen die Fonds im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI Solutions auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Nach

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

⁴ Die Quote von Fonds, die eines oder mehrere der drei nachfolgend aufgezählten nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien nicht erfüllen, darf 10 Prozent nicht überschreiten.

den Standards von MSCI Solutions beinhaltet diese Note die Prüfung des Umstands, dass investierte Unternehmen die Verfahrensweise der guten Unternehmensführung einhalten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

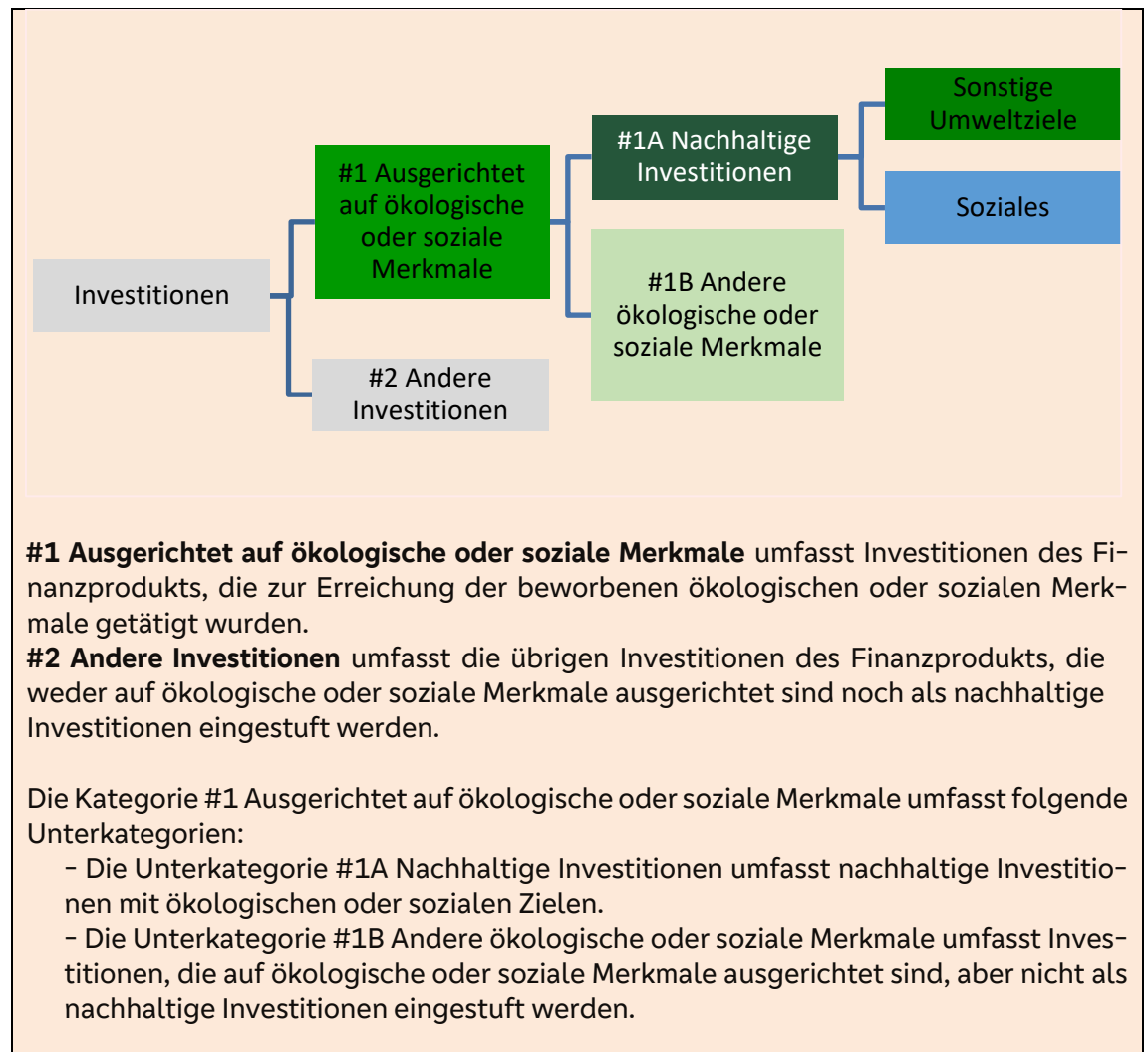
Die im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung verwalteten Portfolien der Kundinnen und Kunden sind an der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale ausgerichtet. Andere Investitionen werden nicht getätigt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen im Sinne eines Produkts gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung angestrebt werden, enthalten die jeweiligen verwalteten Portfolien einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden auch nachhaltige Investitionen angestrebt. Für das Finanzprodukt ist es nicht verpflichtend, dass Investitionen getätigt werden, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung und somit ein gemäß der Taxonomie-Verordnung definiertes Umweltziel berücksichtigen (Taxonomiekonformität).

Bislang ist es der Pax-BKC nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher bislang 0 %.

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der nachhaltigen Anlagestrategie Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

Die Anlagestrategie strebt keine Anlage in Wertpapiere und Fonds mit taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass sie im Rahmen der Anlagestrategie der Fonds auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Quartalsbericht offengelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie⁵ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

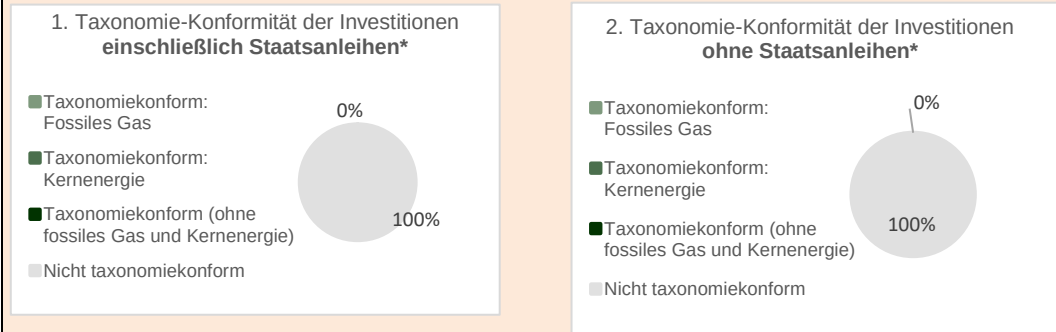
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt zurzeit 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung verfolgen sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele im Sinne der Offenlegungsverordnung. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung verfolgen sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele im Sinne der Offenlegungsverordnung. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen werden nicht getätigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzuhalten, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.



Wo kann der Kunde / die Kundin weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.pax-bkc.de/asset-management/vermoegensverwaltung.html>